

CH_VB 79.035 vom 10. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_79.035

FR: CH_VB 79.035 du 10 juin 1985

IT: CH_VB 79.035 del 10 giugno 1985

Volltext

10. Juni 1985 307 Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden #ST# Fünfte Sitzung - Cinquième séance Montag, 10. Juni 1985, Nachmittag Lundi 10 juin 1985, après-midi 17.00h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig Präsident: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am letzten Wochenende über vier Vorlagen zur Änderung unserer Bundesverfassung abgestimmt. Bei allen vier Vorlagen sind sie den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit des Parlamentes gefolgt. Die Volksinitiative «Recht auf Leben» wurde mit zwei Dritteln zu einem Drittel der Stimmen abgelehnt. Auch nach diesem Entscheid wird es eine bedeutungsvolle Aufgabe der Bundesversammlung bleiben, den Schutz des menschlichen Lebens durch konsensfähige Schutznormen zu gewährleisten. Zustimmung fanden alle drei Finanzvorlagen. Die beschlossene Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben und am Reinertrag der Alkoholverwaltung sind ein wichtiger Schritt in Richtung Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der weniger deutliche Entscheid bei der Aufhebung der Bundesbeiträge an die Selbstvorsorge mit Brotgetreide zeigt einmal mehr auf, wie schwer es ist, einmal gewährte Subventionen - auch wenn es sich um sogenannte Bagatellsubventionen handelt - aufzuheben. Es ist nur zu hoffen, dass der mit der Neuregelung vorausgesagte Mehraufwand sich nicht zum Nachteil aller Beteiligten auswirkt. #ST# 79.035 Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden Convention en matière d'impôts sur les successions avec la Suède Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Mai 1979 (BBI II, 277) Message et projet d'arrêté du 23 mai 1979 (FF II, 285) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Matossi, Berichterstatter: Beachten Sie bitte, dass die Botschaft über ein Erbschaftssteuerabkommen und über ein Protokoll zur Änderung des Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens mit Schweden am 23. Mai 1979 vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Die Kommission des Ständerates für Aussenwirtschaft hatte sich bereits im September 1979 damit befasst. Damals standen zwei Fragen zur Diskussion: ein Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Erbschaftssteuern in Form eines Bundesbeschlusses und eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Mai 1965 betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern zwischen Schweden und der Schweiz in der Form eines Protokollbeschlusses. Herr Bundesrat Chevallaz, damals Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes, stellte das Geschäft vor. Er wies unter anderem darauf hin, dass bezüglich des oben erwähnten Protokolls zum Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen Differenzen in der Interpretation bestünden. Ich zitiere aus dem Protokoll der Kommissionsitzung: «Cependant, d'après le protocole, les 3500 Suédois établis en Suisse nous ont démontré que le Ministère des finances suédois, par une interprétation extensive de l'accord, se prépare à soumettre à l'impôt complémentaire la plus grande partie des pensions payées au titre d'une activité lucrative dépendante antérieure. Lorsque nous avons été alertés par ce problème, nous avons pris contact avec le Ministère des finances pour lui exprimer

notre étonnement de n'avoir pas été suffisamment informés sur l'interprétation suédoise du protocole.» Unsere Zurückhaltung gegenüber diesem Abkommen hat sich gelohnt. Im Anschluss an unseren damaligen Rückweisungsbeschluss fanden neue Verhandlungen statt. Am 4. Januar 1985 teilte der Finanzminister des Königreiches Schweden dem Bundesrat bzw. der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit, dass Schweden bereit sei, das Protokoll vom 7. Februar 1979 zum Doppelbesteuerungsabkommen fallenzulassen. Der Schluss des betreffenden Briefes bzw. die gewählte Grussformel deuten darauf hin, dass die seinerzeitige Rückweisung offenbar im Königreich Schweden keine Pulverrückstände hinterlassen hat, heisst es doch wörtlich: «With best regards and wishes for a happy New Year.» Mit dieser offiziellen Erklärung ist der Grund für die von unserer Kommission im Jahre 1979 beschlossene Rückweisung des Geschäftes an den Bundesrat weggefallen, und wir konnten uns anlässlich unserer Kommissionssitzung für Aussenwirtschaft vom 28. Mai auf die Behandlung des Doppelbesteuerungsabkommens betreffend Erbschaftssteuern beschränken. Das jetzt zur Diskussion stehende Erbschaftsteuerabkommen, das das bestehende von 1948 ersetzen soll, folgt im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Ich kann mich deshalb in meinem Referat auf zwei Kernfragen beschränken. Schweden hat als Hochsteuerland seit Jahren mit dem Phänomen der Steuerflucht zu kämpfen, und es war ein zentrales Anliegen, das revidierte Abkommen mit einer Bestimmung zu ergänzen, die der nach schweizerischer Auffassung unangemessenen Ausnutzung des schweizerisch-schwedischen Steuergefälles durch schwedische Staatsangehörige begegnen sollte. Schweden wünschte - angelehnt an eine mit der Bundesrepublik Deutschland getroffene Lösung - ein zeitlich beschränktes subsidiäres Besteuerungsrecht für schwedische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz von Schweden in die Schweiz verlegen. Eine solche Bestimmung findet sich bereits im Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen von 1965 und in den deutsch-schweizerischen Erbschaftsteuerabkommen der Jahre 1971 und 1978. Sie schafft also kein Präjudiz. Zweiter Punkt: Nach schwedischem Steuerrecht unterliegen schwedische Staatsangehörige, wo immer sie versterben, der unbeschränkten schwedischen Erbschaftsteuerpflicht. Den schweizerischen Unterhändlern gelang es, dieses Recht auf fünf Jahre zu befristen, also eine gleiche Lösung zu realisieren, wie sie mit der Bundesrepublik Deutschland getroffen worden ist. Sie finden den betreffenden Passus im Artikel 10 des zur Diskussion stehenden Abkommens. Die Kantone und die interessierten Wirtschaftsverbände haben dieser Lösung, wenn auch ohne grosse Begeisterung, zugestimmt. Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass in jedem Doppelbesteuerungsabkommen beide Vertragsparteien auf gewisse Steuereinnahmen verzichten müssen. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden, über welches wir heute Beschluss fassen müssen, beschränkt sich ausschliesslich auf die Erbschaftsteuer und bringt gegenüber dem geltenden Abkommen von 1948 keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere berührt das Schweden zugestandene beschränkte konkurrierende Besteuerungsrecht für schwedische Wegzuger die primäre schweizeri- 40-S

Double imposition. Convention avec la France 308 10 juin 1985 sehe Steuerhoheit in keiner Weise. Durch das neue Abkommen entstehen somit keine weitergehenden Einnahmenverluste, als sie bereits aus dem Abkommen von 1948 resultieren. In der Kommission wurde ein Antrag, dieses Abkommen nicht zu ratifizieren, mit 6 zu 1 Stimmen - bei 4 Enthaltungen - abgelehnt. Die Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerates empfiehlt Ihnen mit 7 zu 1 Stimmen - bei 3 Enthaltungen - Zustimmung zum Bundesbeschluss, wie er auf der Fahne - nicht in der Botschaft - formuliert worden ist. Eintreten wird ohne

Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière
Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress Antrag der Kommission Titel
Bundesbeschluss über ein neues Erbschaftssteuerabkom- men mit Schweden Ingress
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule Proposition de la
commission Titre Arrêté fédéral approuvant une convention en matière d'im- pôts sur les
successions avec la Suède Préambule Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -
Adopté Art. 1 Antrag der Kommission Abs. 1 Das am 7. Februar 1979 unterzeichnete
Abkommen zwi- schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich
Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteue- rung auf dem Gebiet der Nachlass- und
Erbschaftssteuer wird genehmigt. Abs. 2 Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen
zu ratifi- zieren. Art. 1 Proposition de la commission Al. 1 Le convention, signée le 7
février 1979, entre la Confédéra- tion suisse et le Royaume de Suède en vue d'éviter les
doubles impositions en matière d'impôts sur les succes- sions est approuvée. Al. 2 Le
Conseil fédéral est autorisé à ratifier la convention. Angenommen - Adopté Art. 2 Antrag
der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adpoté Gesamtabstimmung - Vote sur
l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes Dagegen An den Nationalrat - Au Conseil
national 36 Stimmen 1 Stimme #ST# 83.039 Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich
Double imposition. Convention avec la France Botschaft und Beschlussentwurf vom 18.
Mai 1983 (BBI II, 509) und Botschaft vom 4. Juli 1984 (BBI II 1181) Message et projet
d'arrêté du 18 mai 1983 (FF II, 533) et message du 4 Juillet 1984 (FF II, 1205) Beschluss
des Nationalrates vom 13. Dezember 1984 Décision du Conseil national du 13 décembre
1984 Antrag der Kommission Abschreibung Proposition de la commission Classer Matossi,
Berichterstatter: Bei diesem Geschäft kann ich mich kurz fassen, weil ich Ihnen nur den
Antrag der Kom- mission für Aussenwirtschaft des Ständerates bekanntge- ben muss,
dieses Geschäft von der Traktandenliste des Ständerates abzusetzen. Zu diesem Antrag
folgende kurze Begründung: Dem Antrag seiner Kommission folgend, hat der Nationalrat
in der ver- gangenen Wintersession mit 76 gegen 70 Stimmen Nichtein- treten beschlossen.
Nach diesem Beschluss wurde das Geschäft für die Sitzung unserer Kommission vom 28.
Mai 1985 traktandiert und hätte in der laufenden Sommerses- sion in unserem Rat
behandelt werden können. Am 6. bzw. 25. März setzte das französische Wirtschafts-,
Finanz- und Budgetministerium den Bundesrat über den Entschluss der französischen
Regierung in Kenntnis, das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit
Frankreich sowie die damit verknüpfte Vereinbarung über die Besteuerung der
Grenzgänger nicht zu ratifizieren. Am 19. April 1985 empfahl der Bundesrat in einem Brief
an unseren Herrn Ständeratspräsidenten, dieses Geschäft von der Traktandenliste der
Sommersession zu streichen. Um der Form gerecht zu werden, muss dieser Beschluss durch
das Plenum unseres Rates gefasst werden. Aus der Presse haben Sie inzwischen
vernommen - ich verweise auf zwei Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in der
«Weltwoche» vom 6. Juni 1985 -, dass erste Verhandlungen am 29./30. Mai in Bern
stattfanden und dass Ende der vergangenen Woche dieses Problem anlässlich des Besuches
von Herrn Minister Pierre Bérégofoy in Bern erörtert worden ist. Von Herrn Bundesrat
Stich haben wir anlässlich der erwähn- ten Sitzung vom 28. Mai die beruhigende
Zusicherung erhal- ten, dass in der schweizerischen Verhandlungsdelegation die Kantone
auch vertreten sind. Wie eingangs erwähnt, beantragt Ihnen die einstimmige Kommission
für Aussenwirtschaft, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen. Miville: Die
Grenzkantone zu Frankreich mit Ausnahme von Genf, das seine eigene Regelung mit

Frankreich gefunden hat, haben schon Anlass, mit einiger Bitterkeit und Enttäuschung auf das zu sehen, was sich hier abgespielt hat. Es wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich zu Faden geschlagen, auf das ich jetzt in den eigentlichen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Erbschaftssteuerabkommen mit Schweden Convention en matière d'impôts sur les successions avec la Suède In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 79.035 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.06.1985 - 17:00 Date Data Seite 307-308 Page Pagina Ref. No 20 013 617 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.